

Neufassung der Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin

Beschlossen im Akademischen Senat am 05. Dezember 2018
Bestätigt vom Kuratorium am 12. Februar 2019



Amtliche Mitteilungen

I / 2019 | 22. Februar 2019

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Neufassung der Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der EHB am 5. Dezember 2018 vom Akademischen Senat beschlossen (redaktionelle Änderungen gemäß Beschluss vom 24. April 2019), vom Kuratorium gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verfassung der EHB am 12. Februar 2019 bestätigt.

§ 1 Sachkostenbeteiligung

- (1) Zur Deckung der an der EHB in der Lehre entstehenden Sachkosten wird pro Semester folgende Sachkostenbeteiligung erhoben:
- a) von den Studierenden, die nicht für einen gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben sind, 90,- €
 - b) von den Studierenden der grundständigen berufsbegleitenden Studiengänge 150,- €
- (2) Zur Kompensation von Härtefällen wird ein Fonds gebildet. Im Haushalt der EHB ist dafür ein Betrag in Höhe von 5.000,- € einzustellen. Die Mittel sind nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragbar. Näheres über die Verfügung des Fonds regeln die Richtlinien, die vom Akademischen Senat erlassen werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nach dieser Gebührenordnung als Sachkosten bei folgenden Verwaltungsvorgängen erhoben:
1. Fristversäumnis bei Immatrikulation, Rückmeldung, fehlender Belegung oder Exmatrikulation 20,00 €
 2. Ersatzausstellungen / Rekonstruktionen:
 - a) Ausweis (z.B. für Studierende, Neben- oder Gasthörer_innen) 10,50 €
 - b) Studien-, Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung, Semesterticket u. Ä. 10,50 €
 - c) Sonstige Bescheinigungen 15,00 €
 - d) Studienbuch u. Ä., je angefangene Seite 6,00 €
höchstens 60,00 €
 - e) Zeugnis, Diplom o. Ä., je angefangene Seite 12,50 €
 3. Die Verwaltungsgebühren für den Bibliotheksbereich und für die Vermietung von Räumen werden gesondert festgelegt.
- (2) Für alle sonstigen unter 1. – 2. nicht genannten Vorgänge gilt die Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gast- und Nebenhörer_innen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist für Nebenhörer_innen gebührenfrei und für Gasthörer_innen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Semesterwochenstunde 15 €.
- (2) Die_Der Rektor_in wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

§ 4 Sonderregelungen zur Begleitung der Praktika

- (1) Absolvent_innen anderer Hochschulen, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum_zur Sozialarbeiter_in Berufspraktikum in Berlin/Brandenburg absolvieren und an praxisbegleitenden Veranstaltungen der EHB teilnehmen möchten, zahlen hierfür keine Gebühren als Gasthörer_innen gemäß § 3.
- (2) Die Wahrnehmung von Praxisbegleitung außerhalb der EHB entbindet nicht von der Pflicht zur Rückmeldung und Entrichtung der Sachkostenbeteiligung. Die Zahlungspflicht entfällt, wenn an der aufnehmenden Hochschule für die Durchführung der Praxisbegleitung Gebühren erhoben werden und dies nachgewiesen wird.

§ 5 Sonderregelungen für Studierende internationaler (Förder-)Programme

Studierende, die aufgrund internationaler (Förder-)Programme für einzelne Semester an der EHB immatrikuliert werden, sind von der Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 befreit.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 wird bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Gebühren gemäß §§ 2 bis 4 werden mit der Vornahme der Verwaltungshandlung fällig. Eine Stundung der Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die_der Kanzler_in.
- (2) Regelungen zur Einziehung der Sachkostenbeteiligungen und Gebühren werden durch die Verwaltung getroffen.
- (3) Die Immatrikulation oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Sachkostenbeteiligung gemäß § 1 und Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht entrichtet werden.
- (4) Eine Erstattung der Sachkostenbeteiligung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Sommersemester 2019. Zugleich tritt die Neufassung der Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Berlin vom 29. Juni 2011 außer Kraft.